

Vor- und Familienname

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Wohnort

An das  
Amtsgericht Bad Iburg  
- Grundbuchamt -  
Schloss  
49186 Bad Iburg

**Zutreffendes bitte ankreuzen  
und ggf. Anlage beifügen.**

**Beachten Sie bitte die  
nachstehenden Hinweise**

**Betreff:**

Grundbuch von \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_

Ich beantrage / Wir beantragen die Berichtigung des vorstehenden Grundbuchs / der vorstehenden Grundbücher, in dem / denen die / der verstorbene Frau / Herr

\_\_\_\_\_ als Eigentümer / in / Erbbauberechtigte / r eingetragen ist.

**Als Anlage beigefügt ist:**

Ausfertigung des Erbscheins vom \_\_\_\_\_  
(Amtsgericht \_\_\_\_\_, Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ VI \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_).

Beglaubigte Ablichtung des notariellen Testamentes oder Erbvertrages vom \_\_\_\_\_  
nebst Eröffnungsprotokoll vom \_\_\_\_\_  
(Amtsgericht \_\_\_\_\_, Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ IV \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_).

**Zum Nachweis der Erbfolge wird auf folgende Nachlassakten Bezug genommen:**

Amtsgericht \_\_\_\_\_, Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ VI \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
um den dort erteilten Erbschein vom \_\_\_\_\_

Amtsgericht \_\_\_\_\_, Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ IV \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
und die dort am \_\_\_\_\_ eröffnete notarielle Verfügung  
von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) vom \_\_\_\_\_.

**Im Übrigen teile ich / teilen wir folgendes mit:**

Erbe / n (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift, evtl. Geburtsname - bei Minderjährigen: gesetzlich Vertretungsberechtigte [z.B. Eltern, Vormund usw.]-) ist / sind:

\_\_\_\_\_

siehe Anlage

Der Verkehrswert (= Verkaufswert) des Grundbesitzes beträgt ca. \_\_\_\_\_ Euro.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise zur Grundbuchberichtigung:

Ist zur Verfügung über den Nachlass ein/e Testamentsvollstrecker/in eingesetzt worden, so muss diese/r unter Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses den Berichtigungsantrag stellen.

Die Unterlagen über den Nachweis der Erbfolge erhalten Sie über das zuständige Nachlassgericht. Hat der/die Verstorbene kein Testament, keinen Erbvertrag oder nur ein selbst- geschriebenes Testament hinterlassen, so müssen Sie zunächst einen Erbschein erwirken und dem Berichtigungsantrag beifügen.

Ist der Grundbesitz ein Hof im Sinne der Höfeordnung, so müssen Sie dem Berichtigungsantrag ein Hoffolgezeugnis oder einen Erbschein beifügen, in dem der Hoferbe/die Hof- erbin als solche/r aufgeführt ist. Zuständig für die Ausstellung des Erbscheins oder des Hoffolgezeugnisses ist das Landwirtschaftsgericht. Hat der/die Erblasser/in den Hoferben/ die Hoferbin in einem öffentlich beurkundeten Testament oder in einem Erbvertrag eingesetzt, so empfiehlt sich eine Rückfrage beim Grundbuchamt, ob ein Hoffolgezeugnis oder ein Erbschein erwirkt werden muss.

Falls ein notariell beurkundetes oder sonstiges öffentliches Testament oder ein notariell errichteter Erbvertrag des/der Verstorbenen vorhanden ist, kann es ausreichen, wenn Sie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nebst Eröffnungsverhandlung dem Berichtigungsantrag beifügen. Die letztwillige Verfügung muss eindeutig sein. Im Zweifel empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Grundbuchamt. Sofern die Akten über diese Urkunden bei dem hiesigen Amtsgericht geführt werden, genügt eine Bezugnahme auf die Akten unter Angabe der Geschäftsnummer. In diesem Falle brauchen Sie dem Berichtigungsantrag keine Unterlagen beizufügen.

Etwas anderes gilt, wenn ein Mitglied einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verstorben ist oder ein Ehegatte bei Vereinbarung von Gütergemeinschaft.

Grundsätzlich ist der Rechtsnachfolger zur **sofortigen** Berichtigung des Grundbuchs verpflichtet.

Sollte das Grundstück/Erbaurecht bereits in nächster Zeit veräußert werden, oder eine Erbauseinandersetzung darüber bevorstehen, wird um entsprechende Mitteilung gebeten, da dann ein Antrag auf Berichtigung vorerst nicht erforderlich ist.

Wird der Berichtigungsantrag **innerhalb von 2 Jahren** seit dem Erbfall (Tag des Todes) beim zuständigen Grundbuchamt eingereicht, so werden für die Eintragung der Erben als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte keine Gebühren erhoben.